

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 327

ausgegeben am 27. Oktober 2020

Verordnung

vom 27. Oktober 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 94a des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBL 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2020 über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV), LGBL 2020 Nr. 138, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1a und 4

Anmeldung (Art. 44 Abs. 1 bis 3 und Art. 46 ALVG)

1) Die Anmeldefrist für Kurzarbeit, die aufgrund des Coronavirus eingeführt werden muss, beträgt vorbehaltlich Abs. 1a einen Arbeitstag.

1a) Bei Arbeitgeberern, für die seit Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wurde, kann das Amt für Volkswirtschaft abweichend von Abs. 1 den Beginn der Kurzarbeit

rückwirkend auf den 24. Oktober 2020 festsetzen, sofern sie die Kurzarbeit bis spätestens 16. November 2020 beim Amt für Volkswirtschaft entsprechend schriftlich anmelden.

4) Bei Arbeitgebern, die innerhalb einer seit Inkrafttreten dieser Verordnung eröffneten Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht durchgängig Kurzarbeitsentschädigung nach Art. 46 ALVG geltend gemacht haben, kann das Amt für Volkswirtschaft auf eine erneute Anmeldung verzichten, sofern der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass seit Beginn der Rahmenfrist keine wesentlichen Änderungen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, eingetreten sind. Art. 12 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Abs. 1 und 3

1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 bis zum 31. März 2021.

3) Art. 11 Abs. 1a gilt bis zum 16. November 2020.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 24. Oktober 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef